

Orientierungshilfe

ZU

Leistungen nach SGB XII und SGB VIII für junge Menschen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung

vom 22.07.2011

Gliederung:

Vorbemerkung

1. Grundsätzliches
2. Zuordnung zur Jugend- oder Sozialhilfe
3. Besondere Betreuungsangebote und Leistungen

Vorbemerkung

Die einheitliche Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg für alle Sozial- und Jugendhilfeleistungen bietet die Chance, auch bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung¹ neue Wege zu beschreiten und gemeinsame Lösungen vor Ort zu finden. Diese Orientierungshilfe soll Grundlage und Anregung für Diskussions- und Entscheidungsprozesse zwischen Sozial- und Jugendämtern sein. Außerdem soll sie eine Orientierung für Einzelfälle bieten, die nicht eindeutig der Sozial- oder Jugendhilfe zugeordnet werden können. Die Orientierungshilfe basiert auf geltendem Recht und berücksichtigt die Rechtsprechung. Bei Zuständigkeiten, die über einen Stadt- bzw. Landkreis hinausgehen soll sie zu kreisübergreifender Kooperation anregen. Spielräume für eigene örtliche Regelungen sollen durch die Orientierungshilfe keinesfalls eingeschränkt werden.

Die Orientierungshilfe vom 12.04.2007 (Rundschreiben KVJS Nr. Dez 4-11/2007) wird mit Bekanntmachung dieser Orientierungshilfe gegenstandslos.

¹ Es gilt Behinderungsbegriff nach § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX

1. Grundsätzliches

- 1.1. Entsprechend dem **Normalitätsprinzip**, das in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommt, sind auch Kinder mit Behinderung in erster Linie Kinder und haben somit ein Recht auf Erziehung (§ 1 SGB VIII). Dieses Recht und der sich daraus ergebende allgemeine erzieherische Bedarf (Sozialisation) der gedeckt werden muss, ist grundgesetzlich verbrieftes Recht – und gleichzeitig auch Verpflichtung – der sorgeberechtigten Eltern. Über diese Verpflichtung zur Erziehung wacht die staatliche Gemeinschaft (**staatliches Wächteramt**). Eltern, die der Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder nicht nachkommen, sind von den entsprechenden staatlichen Institutionen so zu motivieren und zu unterstützen, dass die Erziehung des Kindes gewährleistet wird. Die dafür erforderlichen Leistungen sind in jedem Einzelfall festzulegen und können unterschiedlichster Art sein. Der **Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)** und die **Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)** bleibt immer ein Auftrag der Jugendhilfe, auch wenn Kinder bzw. Jugendliche mit Behinderung betroffen sind, die ansonsten Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe erhalten.
- 1.2. Die Hilfen zur Erziehung, die im SGB VIII genannt sind, setzen einen erzieherischen Bedarf voraus, der nicht gedeckt ist, dessen Befriedigung aber zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- Die Eingliederungshilfe im SGB XII setzt behinderungsspezifische Bedarfe voraus, deren Deckung erforderlich ist, um die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen.
- Das alltägliche Erziehungsgeschehen ist im behindertenspezifischen Bedarf eingeschlossen.
- Sind beide Bereiche betroffen, wird das unter Nr. 2 und 3 beschriebene Verfahren vorgeschlagen.

2. Zuordnung zur Jugend- oder Sozialhilfe

2.1 Grundsätze für die Zuordnung

Rechtsgrundlage für die Zuordnung ist **§ 10 Abs. 4 Satz 1 u. 2. SGB VIII**.

(Abweichend davon Leistungen der Frühförderung vgl. Nr. 3.1)

- 2.1.1 Für die Zuordnung ist **allein die Art der festgestellten Behinderung ausschlaggebend**. Bei ausschließlich wesentlich körperlich und/oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen wird entsprechend § 10 SGB VIII und der dazu ergangenen Rechtsprechung immer die Eingliederungshilfe nach SGB XII als vorrangig angesehen.
- 2.1.2 Die Art der Leistung (z.B. in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe i.R.d. Sozialhilfe) muss geeignet und erforderlich sein. Für die Ab-

grenzung der Hilfen nach SGB VIII und SGB XII ist sie nicht maßgebend. Falls mit dem hiernach zuständigen Jugend- oder Sozialhilfeträger keine Vereinbarungen bestehen, ist ggf. eine Einzelvereinbarung zu schließen.

- 2.1.3 Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung kommen auch andere, nicht ausdrücklich in § 54 Abs. 1 SGB XII und § 55 Abs 2 SGB IX genannte Maßnahmen, in Betracht, sofern sie geeignet und erforderlich sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, weil von einem lediglich beispielhaften, offenen Leistungstatbestand ("insbesondere") ausgegangen wird. Die Vorschriften über die Eingliederungshilfe zielen allerdings auf die Eingliederung des behinderten Menschen und damit auf Leistungen an diesen, nicht an dritte Personen, wenn nichts anderes ausdrücklich im Gesetz geregelt ist (vgl. BSG-Urteil vom 24.3.2009, B 8 SO 29/07 R).

Damit sind erzieherische Leistungen, die nicht direkt am Kind bzw. Jugendlichen erbracht werden (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe), dem SGB VIII zuzuordnen.

Sofern Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erbracht werden, umfassen sie auch die damit verbundene alltägliche Erziehung (vgl. Nr. 1.1).

- 2.1.4 Ist über die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinaus ein **erzieherischer Bedarf nach dem SGB VIII** abzudecken, so fällt dieser in die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Dabei ist eine gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung des Sozial- und Jugendhilfeträgers zu empfehlen. (vgl. Beispiele in Anlage 1)

2.2 Eindeutige Zuständigkeit der Jugendhilfe

Ein ausschließlicher Bedarf

- an Hilfe zur Erziehung (§27 ff SGB VIII) oder
- wegen (drohender) seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen (§ 35a SGB VIII)

wird durch die Jugendhilfe nach SGB VIII abgedeckt.

2.3 Eindeutige Zuständigkeit der Sozialhilfe

Kinder und Jugendliche mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung haben nach § 53 SGB XII Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe; bei nicht wesentlich behinderten Personen entscheidet der Sozialhilfeträger im Rahmen seines Ermessens. Von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Personen nach § 53 Abs. 2 SGB XII sind wesentlich behinderten Personen gleichgestellt.

2.4 Zuordnung bei Mehrfachbehinderung oder bei gleichzeitigem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung

2.4.1 Kongruente bzw. konkurrierende Leistungsansprüche

Ist ein junger Mensch seelisch und wesentlich geistig/körperlich behindert oder besteht für geistig/körperlich behinderte Kinder und Jugendliche daneben ein

grundsätzlicher Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, sind Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII vorrangig, wenn für einen bestimmten Bedarf tatsächlich und gegenwärtig ein gleichartiger (kongruenter) oder sich überschneidender (konkurrierender) Leistungsanspruch nach SGB XII und VIII besteht (vgl. BVerwG-Urteil vom 23.09.1999 – 5 C 26/98).

Es kommt nicht darauf an, welche Behinderung im Vordergrund steht oder welcher Bedarf ursächlich ist.

Wenn keine kongruenten Leistungsansprüche nach beiden Gesetzen bestehen, entsteht keine Konkurrenzsituation.

Es besteht auch keine Konkurrenzsituation, wenn der durch ein Erziehungsdefizit ausgelöste jugendhilferechtliche Bedarf keine inhaltsgleiche Maßnahme der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe wegen einer vorhandenen wesentlichen geistigen/körperlichen Behinderung in Betracht kommen lässt.

2.4.2 Zuordnung bei Autismus

Autistische Störungen (tief greifende Entwicklungsstörungen, F 84 – F 84.9/ ICD 10) sind gekennzeichnet durch ein charakteristisches Muster qualitativer Auffälligkeiten der sozialen Interaktion und der Kommunikation sowie durch eingeschränktes Interesse mit stereotyp repetitivem (sich wiederholendem) Verhalten. Die einzelnen Krankheitsbilder (z.B. frühkindlicher oder atypischer Autismus, Asperger-Syndrom) unterscheiden sich in der Ausprägung der Symptomatik. Sofern durch diese Symptome eine wesentliche Beeinträchtigung von Aktivität und Teilhabe bedingt ist, liegt eine seelische Behinderung vor.

Unabhängig davon sind die kognitiven Fähigkeiten im Einzelfall zu klären. Sofern zusätzlich eine Intelligenzminderung (F70 - F73/ ICD 10) vorliegt, ist von einer zusätzlichen geistigen Behinderung auszugehen. Entsprechend der unter Nr. 2 genannten Grundsätze sind gem. §10 Abs. 4 SGB VIII bei solchen Mehrfachbehinderungen Leistungen nach SGB XII vorrangig.

2.4.3 Feststellung der Behinderung

Zur Feststellung einer seelischen Behinderung im Rahmen der Jugendhilfe ist nach § 35a SGB VIII die Stellungnahme eines Facharztes erforderlich.

Bei der Definition und Feststellung der seelischen / geistigen Behinderung kann auf die Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) „Der Behinderungsbegriff nach SGB IX und SGB XII und die Umsetzung in der Sozialhilfe“ zurückgegriffen werden (www.bagues.de).

3. Besondere Betreuungsangebote und Leistungen

3.1 Frühförderung

Die Frühförderung im Sinne dieser Orientierungshilfe ist in der Frühförderverordnung gemäß § 29 Landeskinder- und -jugendhilfegesetz (LKJHG) definiert.

Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII gilt hiernach der Vorrang der Sozialhilfe.

Diese Leistung erbringen in Baden-Württemberg insbesondere Frühförderstellen und sozialpädiatrische Beratungsstellen. Die integrative Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist nicht Frühförderung im Sinne der Frühförderverordnung.

3.2 Behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Leistungen für geistig und/oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien werden nach § 54 Abs. 3 SGB XII gewährt. Die Empfehlungen unter Nr. 1 und 2 dieser Orientierungshilfe gelten auch hierfür.

Detaillierte Ausführungen sind aus **Anlage 2** zu entnehmen.

3.3 Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen^{2 3}

3.3.1 Nicht behinderte Mütter/Väter mit behindertem Kind in anerkannten Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Die Gesamtleistung wird im Rahmen der Jugendhilfe erbracht (§ 19 SGB VIII und Rechtsprechung).

3.3.2 Behinderte Eltern mit nichtbehinderten Kindern

Leistungen für das Kind werden im Rahmen der Jugendhilfe erbracht, Leistungen für behinderte Eltern als Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

3.4 Junge Volljährige mit seelischer Behinderung⁴

3.4.1 Frühzeitig vor Ende der Jugendhilfe-Zuständigkeit sollten Hilfeplanung und Gesamtplanung vom Jugend- und Sozialhilfeträger gemeinsam durchgeführt werden.

3.4.2 Soweit der Bedarf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres festgestellt wird, wird eine Hilfeleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII empfohlen, außer es besteht die Aussicht, dass alleine durch Maßnahmen nach § 41 SGB VIII eine eigenverantwortliche Lebensführung auf Dauer ermöglicht wird.⁵

² Diese Empfehlung kann auch auf andere Fallkonstellationen angewandt werden

³ vgl. BSG-Urteil vom 24.3.2009, B 8 SO 29/07 R, BVerwG-Urteil vom 22.10.2009 - 5 C 19.08

⁴ vgl. Beispiele Nr. 6 bis 8 in Anlage 1

⁵ Da die Jugendhilfe auch für junge Volljährige zuständig ist, deren seelische Behinderung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres festgestellt wurde, besteht grundsätzlich ein Vorrang der Jugendhilfe. Wird jedoch im Rahmen der Hilfeplanung deutlich, dass mit Mitteln der Jugendhilfe voraussichtlich bis zum 21. Lebensjahr keine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ohne weitere Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII möglich sein wird, kann die Sozialhilfe die Hilfe bereits von Anfang an übernehmen. Die Hilfeplanung sollte gemeinsam durchgeführt werden.

Beispiele

Beispiel 1 - Stationäre Maßnahme wegen familiärer Situation

Ein wesentlich geistig behindertes Kind muss wegen der desolaten Familiensituation in einer stationären Behinderteneinrichtung untergebracht werden. Der **Sozialhilfeträger** übernimmt im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten, weil aufgrund von § 10 SGB VIII und der dazu ergangenen Rechtsprechung allein die Art der festgestellten Behinderung ausschlaggebend ist (vgl. Nr. 2.1.1).

Erläuterungen:

Lt. Nr. 2.1.1 ist für die Zuordnung zur Sozialhilfe allein die Art der festgestellten Behinderung ausschlaggebend (hier: geistige Behinderung). Dies gilt, obwohl neben dem behinderungsspezifischen Bedarf auch ein erzieherischer Bedarf besteht. Die behinderungsspezifischen Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gehen hier entsprechend Nr. 2.4.1 vor, weil die Leistungsansprüche nach SGB VIII und XII deckungsgleich sind.

Im Falle einer Rückkehroption könnte unabhängig davon gleichzeitig im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie vorbereitet werden.

Beispiel 2 - Geistige/körperliche Behinderung zieht eine seelische Behinderung nach sich

Ein geistig behinderter Jugendlicher, der im Laufe der Zeit starke Verhaltensauffälligkeiten entwickelt und fremdaggressiv wird, benötigt ein besonderes Betreuungssetting (Intensivgruppe). Durch fachärztliches Gutachten wird zusätzlich eine seelische Behinderung begründet. Die **Sozialhilfe** ist für alle Hilfen vorrangig zuständig (vgl. Nr. 2.1.1 und Beispiel 1).

Beispiel 3 - Tagesbetreuung behinderter Kinder

Ein 4-jähriges geistig behindertes Kind, das im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII einen Schulkindergarten für geistig Behinderte besucht, benötigt außerhalb der Öffnungszeiten wegen Berufstätigkeit der Eltern eine Tagesmutter. Besondere behinderungsbedingte Anforderungen an die Tagesmutter werden nicht gestellt. Die Kosten der Tagespflege übernimmt das **Jugendamt** nach § 23 SGB VIII.

Erläuterungen:

Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um eine klassische Kinderbetreuung handelt und die in § 24 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt sind (keine behinderungsbedingte Hilfestellung notwendig). Auch in (normalen) Kindertageseinrichtungen stellt die Regelbetreuung eine Leistung der Jugendhilfe dar. Erst wenn eine Maßnahme aufgrund der Behinderung notwendig wird, muss diese im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden. In solchen Fällen ist eine gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt angezeigt.

Beispiel 4 - Besondere Maßnahmen wegen über die Behinderung hinaus bzw. aus anderen Gründen, Familienhilfe

Ein Kind mit Hörbehinderung besucht eine private Schule für Schwerhörige teilstationär. Die Kosten hierfür übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte

Menschen. Gleichzeitig treten In der Herkunftsfamilie Probleme erzieherischer Art auf, die den Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe notwendig machen. Die Kosten hierfür übernimmt das **Jugendamt** im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.

Erläuterungen:

Aufgabe der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII ist die Betreuung und Unterstützung der Familie in ihren Erziehungsaufgaben usw. Dies stellt keine (direkte) Hilfe für das behinderte Kind dar, sondern fördert die Familienstruktur und soll die Selbsthilfekräfte stärken. Außerdem ist eine gleichartige Hilfe im Leistungskatalog des § 54 SGB XII nicht enthalten. Die dort aufgeführten Leistungen sind zwar nicht abschließend, aber sie zielen in allen Fällen auf die direkte Förderung des behinderten Menschen ab und nicht auf die Stabilisierung bzw. Förderung des (u.a. familiären) Umfeldes.

In solchen Fällen ist eine gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt notwendig.

Beispiel 5 - Verhaltensauffälligkeiten bei jungen Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung (atypisches aggressives Verhalten)

Der Sozialhilfeträger übernimmt für einen wesentlich geistig und körperlich behinderten jungen Menschen Kosten für den Schulkindergarten im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Nach einiger Zeit sind infolge aggressiven Verhaltens weitere Maßnahmen notwendig. Im Rahmen der Gesamtzuständigkeit übernimmt auch hierfür der **Sozialhilfeträger** die Kosten (vgl. Nr. 2.4).

Erläuterungen:

Es ist nicht festzustellen, dass die Verhaltensauffälligkeit nicht mit der Behinderung zusammenhängt, deshalb umfangreiche Leistung der Eingliederungshilfe.

Beispiel 6 - Junge Volljährige mit seelischer Behinderung ab 21. Lebensjahr

Bei einem Zuständigkeitswechsel ab dem 21. Lebensjahr (nicht zwingend mit 21) kann davon ausgegangen werden, dass nach fachlich korrekter Entscheidung des Jugendhilfeträgers die Abgabe an das **Sozialamt** notwendig ist.

Erläuterung:

Die Fallabgabe ab dem 21. Lebensjahr sollte ohne Beanstandung - um zeitintensive Fallübergaben zu vermeiden - akzeptiert werden.

Eine rechtzeitige gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt ist hier notwendig.

Beispiel 7 - Junge Volljährige mit seelischer Behinderung, Wechsel in Langzeiteinrichtung

Für einen jungen Menschen (unter 27 Jahre alt), der bisher Leistungen der Jugendhilfe erhält, wird der Wechsel in eine Einrichtung angestrebt, die eine langfristige Wohn- und Lebensperspektive bieten kann.

Aus fachlichen und verwaltungsökonomischen Gründen ist hier ab Volljährigkeit mit Einrichtungswechsel ein Zuständigkeitswechsel zur Eingliederungshilfe im Rahmen der **Sozialhilfe** denkbar. Des Weiteren kann ein Wechsel der Zuständigkeit ab Volljährigkeit in Betracht kom-

men, wenn nach Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung weitere langfristige Maßnahmen geplant sind.

Anmerkung:

Eine gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt rechtzeitig vor Einrichtungswechsel ist notwendig.

Beispiel 8 - Junge Volljährige mit seelischer Behinderung nach Abschluss beruflicher Rehabilitation

Ein junger Mensch (unter 27 Jahre alt) hat im Rahmen der Hilfestellung nach § 35a SGB VIII eine berufliche Integrationsmaßnahme abgeschlossen. Die Fachkräfte sind sich einig, dass er in einer Behindertenwerkstatt arbeiten kann und planen, ihn dauerhaft in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen. Diese neue Maßnahme sollte dann vom zuständigen **Sozialhilfeträger** bearbeitet werden, da mit einer langfristigen Unterstützung – auch über das 21. Lebensjahr hinaus – zu rechnen ist.

Anmerkung:

Eine rechtzeitige gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt ist hier notwendig.

Behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien - Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII

1. Personenkreis

- Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII in Pflegefamilien wird für die Betreuung von geistig und/oder körperlich bzw. mehrfach behinderten **Kindern und Jugendlichen** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet.
- Wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche haben nach § 53 SGB XII Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe; bei nicht wesentlich behinderten Personen entscheidet der Sozialhilfeträger im Rahmen seines Ermessens. Von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Personen nach § 53 Abs. 2 SGB XII sind wesentlich behinderten Personen gleichgestellt.

2. Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 SGB XII

Vorraussetzung für Eingliederungshilfe in **Pflegefamilien** ist,

- dass geeignete Pflegepersonen vorhanden sind, die Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgen (s. 4.2),
- dass das zuständige Jugendamt der Pflegeperson eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** erteilt und
- dass dadurch der **stationäre Aufenthalt in einer Behinderteneinrichtung vermieden oder beendet** werden kann. Dies trifft zu, wenn eine Betreuung außerhalb der Herkunftsfamilie notwendig ist und dadurch ein stationärer Aufenthalt entbehrlich wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Unterbringung aus erzieherischen oder behinderungsbedingten Gründen erfolgt.

3. Ziele, Gesamtplan, Organisation

- Ziele, Leistungsart und –Umfang sollen vom Sozialhilfeträger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII ermittelt und vereinbart werden. Bei der Planung- bzw. beim Gesamtplangespräch sollen Eltern, Jugendamt und weitere Beteiligte einbezogen werden.
- Dabei sollen Aussagen darüber getroffen werden, ob die Unterbringung in der Pflegefamilie befristet oder auf Dauer vorgesehen ist und ob eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie angestrebt wird.
- Die Zuordnung zum SGB XII schließt nicht aus, dass andere Organisationseinheiten mit dieser Aufgabe betraut werden (z.B. Sozialer Dienst).

4. Pflegefamilien (Geeignetheit, Pflegeerlaubnis)

- Die Pflegefamilie muss **fachlich geeignet** sein. Die **Entscheidung** über die Geeignetheit der Pflegefamilie trifft der **Sozialhilfeträger**. Eine Abstimmung mit dem Jugendamt, welches die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis prüft, hat zu erfolgen.
- Pflegepersonen i.S.d. § 54 Abs. 3 SGB XII bedürfen einer **Pflegeerlaubnis** nach § 44 SGB VIII.

Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist das Jugendamt in dessen Bereich die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a SGB VIII). Dies kann zu kreisübergreifenden Zuständigkeiten führen. Hierzu empfehlen wir die „**Hinweise zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung von Pflegekindern und zu Fragen der Zuständigkeit**“:

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/Hinweise_Rundschreiben_27.09.05_02.pdf

- Die **Pflegeerlaubnis** ist zu versagen, wenn **das Wohl des Kindes oder Jugendlichen** in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Bei der Prüfung sind behinderungsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. So sind Kenntnisse über die vorliegende Behinderung und den Umgang damit Voraussetzung für die Hilfe in der Pflegefamilie. Für die Eignungsprüfung kann die Arbeitshilfe des Landesjugendamtes „**Vorbereitung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und Herkunftsfamilien**“ herangezogen werden:
http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/vollzeitpflege.pdf
- Die **Vermittlung** der Pflegefamilie ist Teil des Gesamtplanverfahrens.

5. Leistungen der Eingliederungshilfe

5.1 Leistungsgrundsätze

- Eingliederungshilfe in Pflegefamilien nach § 54 Abs. 3 SGB XII stellt anders als in der Jugendhilfe eine ambulante Leistung dar.
- Liegt eine wesentliche körperliche- und/oder geistige Behinderung vor und ist eine Leistung in einer Pflegefamilie erforderlich, so umfasst diese auch den erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen in dieser Familie. Dieser wird im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff SGB XII abgedeckt.
- Leistungen zum Lebensunterhalt werden nach § 28 Abs. 5 SGB XII bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt (vgl. Nr. 5.2).

5.2 Leistungsumfang (Pflegegeld)

- Bezüglich des Leistungsumfangs wird empfohlen, an die Pflegefamilie ein Pflegegeld entsprechend § 39 SGB VIII zu gewähren.

Hierzu sollen die „**Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**“

angewandt werden, soweit keine abweichenden örtlichen Regelungen vorhanden sind. Grundlage ist das Gemeinsame Rundschreiben des KVJS (Nr. 7/2009), des Landkreis- und Städtetages (Nr. 444/ R15072 /2009) vom 18.05.2009:

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/allgemein/RS_07-2009.pdf zuletzt aktualisiert mit RS 11/2010 von 2010

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/allgemein/RS_11-2010.pdf

- Das Pflegegeld beinhaltet Kosten für
 - Sachaufwand (insbes. Unterkunft, Ernährung, Bekleidung, persönlicher Bedarf)
 - Pflege und Erziehung
- Im Rahmen der Sozialhilfe muss bei über 15-Jährigen erwerbsfähigen Personen geprüft werden, ob ein Anspruch auf vorrangige Leistungen nach dem SGB II besteht (§ 9 SGB II).
- Ggf. ist im Einzelfall **erhöhtes Pflegegeld für behinderungsbedingten Mehraufwand** zu gewähren (Ziff. 9 der Vollzeitpflege-Empfehlungen), soweit diese Aufwendungen nicht durch Leistungen der Pflegeversicherung abgegolten sind.
- Die im Rahmen der Jugendhilfe üblichen zusätzlichen Leistungen für Alterssicherung der Pflegepersonen und Beiträge zur Unfallversicherung sollen übernommen werden, soweit diese Beiträge tatsächlich anfallen. Als Orientierungshilfe können hier die Empfehlungen des Deutschen Vereins (Ziff. 2.6 des gemeinsamen Rundschreibens von KVJS, Landkreis- und Städtetag vom 18.05.2009) herangezogen werden.

5.3 Begleitung der Pflegefamilie

- Art und Form der Begleitung sind vom Sozialhilfeträger im Rahmen des Gesamtplans nach § 58 SGB XII festzulegen (vgl. Nr. 3)
- Hinsichtlich der organisatorischen Zuordnung wird auf Nr. 3 Punkt 3 verwiesen.
- Der Anspruch der Pflegefamilien auf Beratung und Unterstützung durch den Jugendhilfeträger (§ 37 Abs. 2 SGB VIII) bleibt hiervon unberührt.

6. Einkommens- und Vermögenseinsatz

- Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB XII sind entspr. §§ 85 bis 91 SGB XII einkommens- und vermögensabhängig.
Bei Leistungen in Pflegefamilien, handelt es sich um „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ in Form von „Hilfe in betreuten Wohnmöglichkeiten“ (§ 55 GB IX). Da es sich um eine ambulante Leistung handelt, ist die Anwendung des Brutto-Prinzips nicht vorgesehen. Weil die Hilfe aber an Stelle eines stationären Aufenthalts in einer Behinderteneinrichtung gewährt wird eine analoge Anwendung von § 92 Abs. 2 SGB XII

empfohlen, mit der Folge, dass für die gesamte Leistung nur ein Kostenbeitrag für häusliche Ersparnis verlangt wird (so auch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit des Dt. Bundestages in Bundestags-Drucksache 16/13417).

- Handelt es sich bei der Pflegefamilie um Verwandte, ist die Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 36 SGB XII nach Rd.Nr. 36.03 SHR eingeschränkt. In solchen Fällen kann entspr. Ziff. 3.3 der Jugendhilfe-Empfehlungen eine Kürzung des Sachaufwands geprüft werden.

7. Übergangsregelungen, örtliche Zuständigkeit

- **Leistungen ab dem 18. Lebensjahr** werden ggf. im Rahmen des Begleiteten Wohnens für Erwachsene in Familien (BWF) gewährt (Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX).
Beim **Übergang zum** Begleiteten Wohnens für Erwachsene in Familien müssen individuelle Entscheidungen getroffen werden bezüglich künftiger
 - Höhe des Pflegegeldes
 - Notwendigkeit eines begleitenden Dienstes.
- Die **örtliche Zuständigkeit** für behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien (§ 54 Abs. 3 SGB XII) richtet sich nach § 98 SGB XII i.V.m. § 107 SGB XII und der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip.